

### **b. Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900.**

Die Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 kann in der Praxis nicht mehr als Rechtsnorm in Frage kommen. Sie ist, wie das K.G. unter dem 12. Dezember 1900 entschieden hat, „nach Reichsrecht wie nach preußischem Landesrecht unverbindlich“. Die wichtigsten Feststellungen dieses Urteils lauten unter Fortlassung der detaillierten Begründung wie folgt:

K.G. 12. Dezember 1900 (K.G.A. III, S. 457).

Nach Wortlaut und Sinn der Polizeiverordnung muß angenommen werden, daß sie im Interesse der Sittlichkeit ergangen ist, und daß die in ihr bezeichneten Handlungen deshalb, weil sie als unsittliche zu erachten seien, unter Strafe gestellt werden sollten. Damit überschreitet sie die Grenzen, welche dem polizeilichen Verordnungsrechte gezogen sind, und verstößt gegen das Reichs-Strafgesetzbuch, welches diese Materie (Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit) in seinem 13. Titel erschöpfend und einheitlich regelt und dies schon vor der Novelle vom 25. Juni 1900 getan hat. In Wissenschaft und Rechtsprechung besteht über den erschöpfenden und einheitlichen Charakter dieser Regelung kein Zweifel, wie auch die gesetzgebenden Faktoren in diesem Punkte stets einig gewesen sind. Die vielfachen Versuche (seit Beginn der 90er Jahre), jene Materien zu ergänzen, Versuche, die in der Novelle vom 25. Juni 1900 ihren Abschluß gefunden haben, sind ständig seitens der Regierung so gut wie seitens des Reichstags und der Parteien, damit begründet worden, daß die Strafbarkeit anderer unsittlicher Handlungen als der im Reichs-Strafgesetzbuche formulierten sich nur durch Änderung der Reichsgesetzgebung erreichen lasse.

So wenig eine Änderung oder Ergänzung des 13. Abschnitts des St.G.B. durch die Landesgesetzgebung zulässig ist und war, so wenig ist sie durch Polizeiverordnungen gestattet.

Die Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 aber verletzt nicht nur das Reichsrecht, sie ist auch mit dem Preußischen Landrechte nicht vereinbar. Der § 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 gewährt der Polizeiverwaltung nicht die Befugnis, Polizeiverordnungen im Interesse der öffentlichen oder privaten Sittlichkeit zu erlassen.

Nach diesem grundlegenden Urteile erübrigt es sich, auf den Inhalt der Polizeiverordnung des weiteren einzugehen.

## **10. Betrug, unlauterer Wettbewerb und grober Unfug bei Ankündigungen.**

### **a. Betrug.**

Eines der wirksamsten Mittel, den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten, ist der Betrugsparagraph (s. Seite 5). Seine Anwendung hat jedoch zur unbedingten Voraussetzung das

gleichzeitige Vorhandensein folgender drei Faktoren: der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, einer eingetretenen Vermögensbeschädigung und einer Irrtums-  
 erregung. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht zu erweisen, so kann eine Bestrafung aus § 263 des St.G.B. nicht erfolgen. Es ergibt sich daraus, daß schon bei notorischen Kurpfuschern und Schwindlern die Anwendung dieses Paragraphen oft große Schwierigkeiten verursacht, da es nicht immer möglich ist, die Gutgläubigkeit der Angeklagten ohne weiteres zu widerlegen. Völlig ausgeschlossen ist es aber, eine bloße Ankündigung schon als Betrug aufzufassen, da durch eine solche niemals eine Vermögensbeschädigung herbeigeführt werden kann. Dazu ist eine vollendete Handlung, wie der Verkauf eines Mittels oder die Behandlung eines Kranken erforderlich. Dagegen kann in einer Ankündigung eines schwindelhaften Heilmittels oder einer solchen Heilmethode sehr wohl der Versuch eines Betruges erblickt werden, der nach den §§ 43–46 des St.G.B. zu bestrafen ist; denn eine in betrügerischer Absicht erfolgte Ankündigung bzw. Anpreisung eines Mittels ist zweifellos im Sinne des § 43 eine Betätigung des Entschlusses, einen Betrug zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten. Eine Beweisführung in dieser Richtung ist aber naturgemäß in der Praxis ganz besonders schwierig, und so erklärt es sich, daß Bestrafungen wegen versuchten Betruges, begangen durch Ankündigungen von Heilmitteln u. dergl., zu den großen Seltenheiten gehören.

#### b. Unlauterer Wettbewerb.

Wesentlich leichter wie der Betrugsparagraph läßt sich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (s. Seite 6) gegen prahlerische Ankündigungen auf dem Gebiete der Heilkunde in Anwendung bringen. In Frage kommen von diesem Gesetz hauptsächlich die §§ 1–4, und zwar §§ 1–3 in zivilrechtlicher, § 4 in strafrechtlicher Beziehung. Für die zivilrechtliche Verfolgung unlauterer Ankündigungen bietet das Gesetz folgende Möglichkeiten: a. Klage auf Unterlassung unrichtiger Angaben (§ 1, Abs. 1); b. Klage auf Schadensersatz (§ 1, Abs. 2) und c. Erlaß einstweiliger Verfügungen (§ 3). Die strafrechtliche Verfolgung geschieht gemäß §§ 4 und 12 entweder auf dem Wege der Privatklage oder durch Erhebung der öffentlichen Klage. In allen diesen Fällen handelt es sich um unrichtige Angaben, die der Ankündigende über sich selbst bzw. seine Leistungen und Waren macht. Das Wettbewerbsgesetz gewährt jedoch in den §§ 6–8 auch Schutz gegen unrichtige Be-

hauptungen, die jemand über die gewerblichen Verhältnisse anderer aufstellt. Bei öffentlichen Ankündigungen von Heilmethoden oder Heilmitteln werden diese Gesichtspunkte jedoch kaum in Betracht kommen, so daß sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Das Gesetz bezieht sich in den §§ 1 und 4 lediglich auf „Angaben tatsächlicher Art“. Es müssen somit Tatsachen behauptet werden. Äußerungen, die lediglich eine Meinung, ein Urteil zum Ausdruck bringen, werden selbst dann, wenn sie Übertreibungen enthalten, von dem Gesetz nicht betroffen. Für das zivilrechtliche Einschreiten (§ 1) genügt im übrigen, daß die Angaben tatsächlicher Art unrichtig und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 4 ist jedoch nur dann möglich, wenn die Angaben tatsächlicher Art wesentlich unwahr und zur Irreführung geeignet und in der Absicht erfolgt sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung sind somit wesentlich enger begrenzt wie diejenigen für eine Zivilklage. Gleichwohl ist in letzter Zeit gerade dieser § 4 des Gesetzes gegen unlautere Anpreisungen von Heilmitteln und Heilmethoden wiederholt angewendet worden. Er verdankt dies in erster Reihe einem an die Oberstaatsanwälte gerichteten Erlaß des preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1901, welcher folgenden Wortlaut hat:

Preuß. Justizmin. Erlaß 21. Dezember 1901.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist aus den Kreisen der Ärzte im Laufe der letzten Jahre wiederholt Klage darüber geführt worden, daß seit der durch die Reichsgewerbeordnung erfolgten Aufhebung des früher in Preußen bestandenen Kurfuschereiverbotes (§ 199 des St.G.B. vom 14. April 1851) die Kurfuscherei in einem solchen Maße zugenommen habe, daß ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheine. Die aus Veranlassung dieser Beschwerden veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß auf dem Gebiete des Kurfuschereiwesens, insbesondere durch Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Auswüchse entstanden sind, denen im Interesse des Publikums entgegen getreten werden muß. Zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände in Vorschlag gebrachten Maßregeln gehört auch die Anwendung der Bestimmung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete Erklärung des Oberreichsanwaltes vom 23. Oktober 1900 ergibt, hat das Reichsgericht die Be-

stimmungen des § 4 des genannten Gesetzes auch auf die von den sogenannten Heilkünstlern dargebotenen „gewerblichen Leistungen“ für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O. ist die Strafverfolgung in den Fällen des § 4 von einem Antrage abhängig, welcher von jedem der in dem § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den Antragsberechtigten werden außer den Ärzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufes berufenen Ärztekammern bezw. deren Vorstände zu rechnen sein. Ich ersuche, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf hinzuweisen und auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.

Das in dem Erlaß erwähnte Urteil des R.G. vom 16. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 343) bestätigte lediglich eine Entscheidung des L.G. Bautzen vom 30. März 1900, welches einen die Heilkunde ausübenden Musterzeichner wegen unwahrer Übertreibung seiner heilgewerblichen Leistungen zu 400 Mk. Geldstrafe verurteilt und damit zum ersten Male das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb auf die Ausübung der Heilkunde übertragen hatte.

Über diese Anwendungsweise des Gesetzes, insbesondere über den Unterschied zwischen Angaben tatsächlicher Art und lobenden Urteilen hat das R.G. noch in folgendem Urteile wichtige Feststellungen getroffen:

R.G. 5. Januar 1903.

Das Gesetz gestattet, wie die Motive ersehen lassen, die lobende Beurteilung eigener Leistungen, selbst wenn sie Übertreibungen enthalten, trifft die Reklame aber dann, wenn sie zur Vorspiegelung unwahrer Tatsachen konkreter, ihrer Beschaffenheit nach beweisbarer Hergänge oder Zustände greift. (Entsch. XXX, S. 411, Goltd. Archiv XLVIII 350). Den Gegensatz zu solchen Behauptungen tatsächlicher Natur bilden rein gutachtliche Äußerungen. Angaben, auch übertreibende, die nur in einer lobenden Beurteilung der Leistungen bestehen, mag auch das Urteil objektiv nicht berechtigt sein. Geht die Anpreisung jedoch über die Feststellung einer rein persönlichen subjektiven Anschauung und Belobigung hinaus, was insbesondere u. a. dann der Fall ist, wenn in demselben auf Geschehenes, Vorhandenes ausdrücklich oder dem Sinne nach Bezug genommen wird, so liegt hierin eine tatsächliche Behauptung (Bachem und Roeren, Nr. 2 zu § 1, S. 19; 3. Aufl.). Was speziell die Befähigung zu gewerblichen Leistungen von gewisser Beschaffenheit anlangt, so kann die unrichtige Behauptung solcher Fähigkeiten insbesondere dann als im Sinne unrichtiger Angaben tatsächlicher Art aufgestellt erachtet werden, wenn z. B. vorausgegangene Ausbildung, Besitz gewisser Mittel, Anwendung eines gewissen Verfahrens, der in anderen Fällen erzielte Erfolg vorgespiegelt werden. Auch innere Tatsachen können ebenso wie im Falle des § 263 St.G.B. in dieser Form unwahr behauptet werden, so z. B. wenn durch das Erbieten zu Heildiensten der Anschein eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Glaubens an die eigene Fähigkeit des Täters oder an den Erfolg seiner Dienste hervorgerufen wird.

In dieser Sache war die Verurteilung erfolgt wegen einer Ankündigung, in der ein Heilkünstler lediglich seine „Spezialbehandlung“ anempfohlen hatte unter dem Zusatz: „Auswärts brieflich mit gleichem Erfolge“.

Besonders häufig ist in den zu § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ergangenen Urteilen die in öffentlichen Ankündigungen direkt oder indirekt zum Ausdruck gebrachten Befähigung ihrer Urheber, alle oder bestimmte Krankheiten „stets“ heilen zu können, als wissentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe tatsächlicher Art angesehen worden. So u. a.: R.G. 27. Mai 1902 (E. XXXV, S. 267), K.G. 1. Mai 1902 (S. 286, 02), K.G. 19. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 18).

Ferner wurde vom K.G. unter dem 16. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 16) die Ankündigung von „Wattepackungen als neues, billiges und sicher heilendes Mittel gegen Gelenkrheumatismus“ und vom L.G. Bautzen am 20. Januar 1902 (K.G.A. III, S. 486) die Anpreisung von Dr. Sticke's Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion „Tuberkeltod“ als Heilmittel für Schwindsucht als ein Verstoß gegen das Gesetz vom 27. Mai 1896 angesehen.

Ein Punkt, durch den sich die Anwendung des Wettbewerbggesetzes auf unlautere Ankündigungen von Heilmethoden usw. wesentlich von der Handhabung der anderen strafgesetzlichen Grundlagen unterscheidet, ist der, daß gemäß § 12 die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, und gemäß § 1 zur Antragstellung nur berechtigt sind: „jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art (wie die angekündigten) herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können“. „Es ist daher unbedenklich, daß jeder praktische Arzt als solcher befugt ist, wegen Verfehlungen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begreift, und die seinen Gewerbebetrieb betreffen, rechtswirksam Straf Antrag zu stellen“ (R.G. 19. Februar 1903, E. XXXVI, S. 1). In der Praxis erfolgt die Bekämpfung der Kurpfuscherei und der mit dieser zusammenhängenden Ankündigungen in der Regel durch die Medizinalbeamten (Kreisärzte usw.) oder durch die Ärztekammern, die zu diesem Zwecke teilweise besondere Organisationen, sog. Kurpfuschereikommissionen, geschaffen haben. Es ist daher schon wiederholt die Berechtigung der genannten beiden Faktoren zur Antragstellung auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 durch die Gerichte geprüft und festgestellt worden. Diejenigen Medizinalbeamten, die lediglich Staatsbeamte sind, wie die Regierungs-Medizinalräte, scheiden allerdings aus, da sie

keine Gewerbetreibenden sind. Dagegen ist in Preußen selbst der sog. vollbesoldete Kreisarzt zur Antragstellung befugt, da ihm die Ausübung der Heilkunde nicht in vollem Umfange, sondern nur zum Teil untersagt ist (R.G. 19. Februar 1903, E. XXXVI, S. 1).

Ebenso sind die Ärztekammern zur Stellung des Strafantrages berechtigt und können dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben (R.G. 27. Mai 1902, E. XXXV, S. 267).

Auch das K.G. hat diesen Standpunkt in einem Urteile vom 19. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 18) vertreten und am 16. Juni 1903 (D. Jurist. Ztg. 1903, S. 430) entschied es, daß die Ärztekammer auf den Strafantrag, wenn Anklage wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erhoben ist, als Nebenklägerin gemäß § 435 St.P.O. zugelassen werden muß. Dasselbe hat natürlich von jedem praktischen Arzt zu gelten.

### c. Grober Unfug.

Es darf als ein Beweis für die Vielseitigkeit des Paragraphen vom groben Unfug (360<sup>II</sup> St.G.B.) gelten, daß seine Anwendung auch auf Ankündigungen von Heilmethoden möglich gewesen ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des R.G. bedeutet grober Unfug eine unmittelbare Belästigung des Publikums und Verletzung oder wenigstens Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Die Anempfehlung einer Heilmethode oder eines Mittels gegen diese oder jene Leiden wird an sich diese Voraussetzungen kaum erfüllen. Die Anwendung des groben Unfug-Paragraphen ist daher in diesen Fällen nur dann möglich, wenn der Inhalt der Ankündigungen in anderer Hinsicht geeignet ist, die äußere Ordnung zu verletzen. In den beiden bekannt gewordenen Fällen, wo eine Anwendung dieses Paragraphen erfolgt ist, handelte es sich um eine Anpreisung der Sanjana-Heilmethode gegen Nervenleiden. Dabei waren die Erscheinungen dieser Krankheit in den allergrellsten Farben eingehend ausgemalt und die Folgen derselben in schreckenerregender Weise übertrieben geschildert. Hierin wurde eine unnötige Belästigung und Beängstigung des Publikums und dementsprechend die Verübung groben Unfugs gefunden. So urteilten: L.G. Stettin 21. Oktober 1893 und L.G. Dortmund 4. Mai 1896 (K.G.A. II, S. 328 und 329).

Im allgemeinen wird die Möglichkeit, mit Hilfe der § 360<sup>II</sup> gegen Ankündigungen von Heilmitteln und dergl. einzuschreiten, nur äußerst selten gegeben sein.